



Ordnung der Graduiertenakademie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Mai 2013

Zuletzt geändert mit Satzung vom 10. September 2014

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtlicher Status
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Institutionelle Mitglieder
- § 4 Leitung der Graduiertenakademie
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Aufnahme in die Graduiertenakademie
- § 7 Angebot der Graduiertenakademie
- § 8 Zertifizierung
- § 9 Evaluation
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Rechtlicher Status

Die Graduiertenakademie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist eine Forschungseinrichtung gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung und steht unter der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) ¹Die Graduiertenakademie als zentrale Koordinationsstelle für alle überfachlichen Beratungs- und Förderangebote für Promovierende und Habilitierende dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ermöglicht die strukturierte Promotion. ²Aufgabe und Ziel der Graduiertenakademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten und den Graduiertenkollegs eine hohe Qualität der Promotionen und Habilitationen zu sichern, geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen und Habilitationen zu fördern und damit die Forschungsaktivitäten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stärken und ihre Position im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern. ³Die Graduiertenakademie bietet zudem geeignete Weiterbildungsmaßnahmen an, die den Absolventen und Absolventinnen breitgefächerte Kompetenzen für das zukünftige Berufsleben vermittelt.

(2) Zu den Aufgaben und Zielen der Graduiertenakademie gehört es insbesondere:

1. Den Aufbau und die Durchführung von strukturierten Promotionen in allen Wissenschaftsbereichen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu fördern und das Präsidium und die Fakultäten in Fragen zu beraten, die die gesamtuniversitäre Struktur der Promovendenausbildung betreffen.
2. Eingerichtete Graduiertenkollegs und strukturierte Promotionsprogramme der Fakultäten zu unterstützen und koordinieren.
3. Eigene Studienangebote für Promovierende und Habilitierende anzubieten und dabei insbesondere ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für Promovierende und Habilitierende in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, Graduiertenkollegs und Promotionsprogrammen zu konzipieren und durchzuführen.
4. Universitätsmitglieder bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotions- und Habilitationsvorhaben zu beraten.
5. Eine zentrale Service- und Informationsstelle für alle Promovierenden und Habilitierenden sowie mit der Promovendenförderung Befassten einzurichten und zu betreiben.
6. Die Entwicklung von Strategien zur Stärkung der Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen und in- und ausländischen Hochschulen, auch Hochschulen angewandter Wissenschaften.
7. Die Unterstützung der Fakultäten bei der Vernetzung der Graduiertenkollegs und Promotionsprogramme sowie mit den Angeboten der Graduiertenakademie zu gewährleisten.
8. Eine enge Zusammenarbeit mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den weiteren zuständigen Stellen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Promotion oder Habilitation.

§ 3 Institutionelle Mitglieder

Institutionelle Mitglieder der Graduiertenakademie sind alle von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unterstützten Formen der strukturierten Promovenden- und Habilitandenförderung; in der Regel sind dies Graduiertenkollegs sowie strukturierte Promotionsprogramme der Fakultäten.

1. ¹Graduiertenkollegs werden nach Maßgabe der Grundordnung eingerichtet und sind themengebundene und in der Regel drittmittelfinanzierte Zusammenschlüsse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zur Förderung von Doktoranden und Doktorandinnen sowie Habilitanden und Habilitandinnen. ²Graduiertenkollegs verfügen über

ein enges und kohärentes Forschungsprogramm sowie ein Studien- und Betreuungsprogramm. ³Die Sprecher und Sprecherinnen der Graduiertenkollegs, die von den wissenschaftlichen Erstbetreuern und Erstbetreuerinnen der Promotionen und Habilitationen sowie den Promovierenden und Habilitierenden des Graduiertenkollegs für die Dauer eines Jahres gewählt werden, sind für die interne Organisation des jeweiligen Graduiertenkollegs zuständig.

2. ¹Promotionsprogramme der Fakultäten sind Formen strukturierter Promovendenförderung außerhalb von Graduiertenkollegs zur Verbesserung der Bedingungen der Promotion. ²Sie verfügen über ein gemeinsames Studien- und ein Betreuungsprogramm.. ³Der Schwerpunkt des fakultätsspezifischen Promotionsprogramms liegt in den fachspezifischen Inhalten der Angebote.

§ 4

Leitung der Graduiertenakademie

(1) Die Leitung der Graduiertenakademie besteht aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und zwei für die Dauer von drei Jahren vom Präsidium vorgeschlagenen und vom Senat bestellten Professoren oder Professorinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

(2) ¹Die Leitung der Graduiertenakademie trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben und Ziele gemäß § 2 ordnungsgemäß erfüllt werden. ²Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vertritt die Graduiertenakademie nach außen.

(3) Die Sprecher und Sprecherinnen der Graduiertenkollegs haben ein Vorschlagsrecht zur Verwendung finanzieller Mittel, für die Entscheidung ist die Leitung der Graduiertenakademie zuständig.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Unterstützung der Leitung und zur Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie wird eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin eingerichtet, der oder die gegenüber der Leitung der Graduiertenakademie weisungsgebunden ist. ²Die Leitung kann dem oder der Geschäftsführenden widerruflich einzelne Aufgaben und Befugnisse zur selbständigen Erledigung und Wahrnehmung übertragen.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

1. Aufbau und Fortentwicklung eines Serviceangebots für Mitglieder der Graduiertenakademie,
2. Bereitstellung aller relevanten Informationen für deutsche und ausländische Promovenden und Habilitanden,
3. die Entwicklung des Jahresprogramms für das Angebot der Graduiertenakademie,
4. Sicherung einer einheitlichen und angemessenen Außendarstellung aller Promotionsangebote der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt,
5. Unterstützung der Graduiertenkollegs und der Promotionsprogramme der Fakultäten.

§ 6

Aufnahme in die Graduiertenakademie

(1) Bewerber und Bewerberinnen für die Graduiertenakademie müssen die Auswahlkriterien nach Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen nach der Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (RaPromO) vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 26) in der jeweils gültigen Fassung und besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen

einschlägigen Fachpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt,

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen nach der Allgemeinen Habilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 29. März 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 30, 2/2006, S. 4) in der jeweils gültigen Fassung und besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen einschlägigen Fachhabilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

(2) ¹Die Aufnahme in die Graduiertenakademie setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin eine schriftliche Bewerbung an die Geschäftsstelle richtet. ²Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweis über die Annahme als Promovend oder Promovendin durch den Promotionsausschuss (§ 6 RaPromO) oder die Annahme als Habilitand oder Habilitandin durch den Fakultätsrat (§ 7 Abs. 1 Allgemeine Habilitationsordnung),
2. bei Promotionen die Betreuungszusage des akademischen Lehrers oder der akademischen Lehrerin, unter dessen oder deren Leitung die Dissertation entstehen soll,
3. ein tabellarischer Lebenslauf.

⁴Bei Vorliegen des Antrags mit den erforderlichen Nachweisen erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine schriftliche Aufnahmebestätigung von der Geschäftsstelle. ⁵Ohne Antrag in die Graduiertenakademie aufgenommen sind

1. die Promovierenden und Habilitierenden der eingerichteten Graduiertenkollegs,
2. die Promovierenden in einem Promotionsprogramm der Fakultät,
3. die Promovierenden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, die ein Stipendium nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl 2005, S. 104) in der jeweils gültigen Fassung erhalten.

§ 7

Angebot der Graduiertenakademie

(1) ¹Mit der Aufnahme in die Graduiertenakademie sind Promovierende und Habilitierende berechtigt, am Angebot der Graduiertenakademie teilzunehmen. ²Für alle Promotionsverfahren gelten die Regelungen der RaPromO sowie der jeweils einschlägigen Fachpromotionsordnung. ³Für alle Habilitationsverfahren gelten die Regelungen der Allgemeinen Habilitationsordnung sowie der jeweils einschlägigen Fachhabilitationsordnung.

(2) ¹Die Graduiertenakademie bietet im regelmäßigen Turnus fächerübergreifende Veranstaltungen und Workshops für die der Graduiertenakademie zugehörigen Promovierenden und Habilitierenden, für die ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) vergeben werden. ²Das Angebot berücksichtigt den Grundsatz der Familienfreundlichkeit.

(3) ¹Die Workshops und Veranstaltungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. ²Die Anmeldung für die Veranstaltungen und Workshops läuft über die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie. ³Nach erfolgter Anmeldung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) ¹Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich nach dem Eingang der Anmeldungen. ²Es wird für die dreijährige Promotionsphase der Doktoranden und Doktorandinnen gewährleistet, dass diese 15 ECTS-Punkte erwerben können.

(5) Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Workshop oder einer Veranstaltung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht, behält sich die Geschäftsstelle vor, ihn oder sie bei nachfolgenden Workshops oder Veranstaltungen auf eine Warteliste zu setzen.

§ 8

Zertifizierung

(1) Wenn Promovierende oder Habilitierende innerhalb von drei Jahren mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Angebot der Graduiertenakademie erworben haben, erhalten sie ein Zertifikat über den

erfolgreichen Abschluss.

(2) Die Zertifizierung ist unabhängig von der Promotion oder Habilitation und ersetzt diese nicht.

(3) Unabhängig von der Zertifizierung wird den Promovierenden und Habilitierenden auf Wunsch die Teilnahme an einzelnen Workshops und Veranstaltungen bescheinigt.

§ 9

Evaluation

(1) ¹Die Graduiertenakademie wird in fünfjährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach ihrer Einrichtung, vom Senat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt evaluiert. ²Der Senat kann einen Senatsausschuss oder einen externen Gutachterausschuss mit der Evaluation beauftragen. ³Zur Durchführung der Evaluation stellt die Leitung der Graduiertenakademie alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Kriterien für die Evaluation der Graduiertenakademie sind insbesondere

1. die Qualität der zertifizierten Abschlüsse,
2. die Qualität des Qualifizierungsangebots,
3. die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt,
4. die Effizienz von Struktur und Organisation der Graduiertenakademie.

(2) Der Senat erstellt einen schriftlichen Bericht zum Ergebnis der Evaluation, der dem Präsidium und der Leitung der Graduiertenakademie übermittelt wird.

(3) Die Leitung der Graduiertenakademie und das Kuratorium erstellen nach Erhalt des Berichts eine Stellungnahme für das Präsidium, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse des Berichts hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Graduiertenakademie eingegangen wird.

(4) Das Präsidium kann eine weitere Evaluation der Graduiertenakademie durch einen externen Gutachterausschuss, der aus mindestens drei Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen besteht, beschließen.

(5) Das Präsidium entscheidet über den Fortbestand der Graduiertenakademie beziehungsweise deren Änderung und leitet erforderlichenfalls das weitere Genehmigungsverfahren in den zuständigen Gremien ein.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

(2) Die Ordnung des „Internationalen Promotionskollegs Eichstätt-Ingolstadt“ vom 28. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 90) tritt außer Kraft.